Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 35 (1962-1963)

Heft: 4

Artikel: Die Problematik der Aussage von Kindern und Jugendlichen in Sittlichkeitsstrafsachen

Autor: Leudl, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-851575

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fällt die Disziplinierung dahin. Eine wirklich bleibende ordnungschaffende Wirkung geht nur von der führenden Persönlichkeit eines Lehrers aus. Er muß von innen heraus eine Kraft ausstrahlen, welche haltgebietend wirkt. Er kann sie nicht machen, sie muß ihm gegeben sein. Lehrersein wird unter diesem Aspekt zur Berufung, was freilich nicht heißt, daß nichts getan werden könne, um anfängliche Mängel und Fehler zu beheben und im Berufe zu wachsen. Es läßt sich durch Arbeit und Selbsterziehung manches nachholen, auch wenn das Beste, die Führerkraft, geschenkt sein muß.

Der Lehrerauswahl fällt unter diesem Gesichtswinkel besonders große Bedeutung zu. Sie wird allerdings nie alle Irrtümer vermeiden können, da im Eintrittsalter ins Seminar die jungen Menschen in ihrer Begabung und Berufung nicht genügend erkannt werden können. Doch wird schon viel getan sein, wenn bei den Aufnahmeprüfungen wie während der Seminarzeit ein besonderes Augenmerk auf den Charakter und auf eine robuste seelische Gesundheit gelegt wird.

Es ist heute meine feste Überzeugung, daß der gute Lehrer, der zum Führen von innen her berufen ist und zugleich seine Aufgabe an den Kindern liebt und aus dem Herzen heraus arbeitet, die Körperstrafe nicht braucht. Er hat es nicht nötig, sich körperlich als der Überlegene zu zeigen, wenn er von innen heraus wirklich stark ist. Darin liegt die Richtung angedeutet.

Freilich, allzu eng sollen die Grenzen nicht gezogen werden. Auch der begabte Lehrer kann einmal in den Fall kommen, wo er eine körperliche Züchtigung als richtig erkennt oder daß er kurzschlüssig handelt und aus diesem Grunde eine Ohrfeige verabreicht. Als ganz vereinzelte Vorkommnisse fallen sie nicht ins Gewicht. Bedauerlich ist die Lage dort, wo die Körperstrafe zur Regel geworden ist und der Lehrer auf Grund seiner größern Körperkraft mehr dressiert als erzieht.

Die Erziehung durch dieses Gewaltmittel ist nicht nur deshalb als Erziehungshilfe abzulehnen, weil das Kind bloß dressiert, aber nicht emporgebildet wird, sondern weil es an seiner Seele Schaden nehmen kann. Nicht selten entstehen durch die körperliche Züchtigung Abwehr-, Haß- und Racheimpulse. Das Kind schlägt zurück, wo es geschlagen wird. Es beginnt, sich zu wehren. Wenn dies nicht möglich ist auf geradem Wege, sucht es sich im Verborgenen zu rächen. Es gerät damit auf eine schiefe Bahn, die Fehlentwicklung hat begonnen. Sobald Haßgefühle sich in der Seele breit machen, ist ein fördernder erzieherischer Einfluß ausgeschlossen. Das Kind ist ohne Beziehung, es ist mit seiner Triebwelt allein. Statt daß diese geführt wird, wird sie sich selber überlassen. Die möglichen Schädigungen sind schwerwiegend und können das ganze Erwachsenenleben überschatten. Dies aber dürfte für jeden verantwortungsvollen Erzieher Grund genug sein, um der Körperstrafe gegenüber zum mindesten eine kritische Haltung einzunehmen. *Dr. E. Brn.*

Die Problematik der Aussage von Kindern und Jugendlichen in Sittlichkeitsstrafsachen

Von Franz Leudl

«Kriminalistik», Mai 1961

Heraklit von Ephesos, einer der tiefsten Denker des Altertums, sagte: «Der Seele Grenzen wirst Du nie ausschreiten, und wenn Du jegliche Straße wandertest, so tiefen Grund hat sie.» Dieser inhaltsreiche Ausspruch hat auch im Atomzeitalter nichts an Bedeutung verloren und gemahnt in sinnvoller Eindringlichkeit an die Grenzen menschlicher Wahrheitsfindung und an die Unzulänglichkeit menschlichen Erkennens und Richtens.

Die einschlägige Literatur lehrt, daß in der Psychologie der Aussage zwischen Kindern und Jugendlichen nur schwer eine Grenze zu sehen ist. Zwischen beiden Gruppen liegt die Geschlechtsreife, und gerade diesem bedeutenden Lebensvorgang ist es zuzuschreiben, daß auch harmloseren Vorfällen oft eine sexuelle Bedeutung beigemessen wird. Diese Erkenntnis trägt dazu bei, daß in Sittlichkeitsstrafsachen, in welchen Kinder und Jugendliche als «Opfer» auszusagen haben, der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen häufig angezweifelt wird.

Die wiederholte Einvernahme von Kindern und Jugendlichen in gleicher Sache muß einer einwandfreien Beweisführung abträglich sein. Man riskiert, daß das Erinnerungsbild des tatsächlich Erlebten geschwächt oder gänzlich verwischt wird. Die Erinnerung an das Erlebte verwebt sich ungewollt mit Gehörtem oder vielleicht sogar unabsichtlich Suggeriertem. Die Aussage vor dem Richter ist unbrauchbar geworden. Die vielfach noch unbeeinflußten und in völliger Erinnerungsfrische gemach-

ten Angaben vor dem Erstbearbeiter der Polizei, die naturgemäß ein hohes Maß an Wahrheit beinhalten, muß der erkennende Richter als für die entscheidende Beweisführung unerheblich abtun. Ich will keineswegs versuchen, ein aus Büchern und Fachzeitschriften zusammengetragenes Fachwissen zu publizieren, sondern ich fühle mich veranlaßt, an Hand eines praktischen Falles das ernste und tragische Problem der Kinderaussage eindringlich vor Augen zu führen:

Im Mai 1960 wurden in Trieben drei Burschen im Alter bis zu dreißig Jahren verhaftet, weil sie verdächtig waren, zwei Schülerinnen im Alter von 12 bis 13 Jahren im Verlaufe eines Jahres wiederholt durch Küssen, Betasten der Oberschenkel, der Brüste und Geschlechtsteile geschändet zu haben. Insgesamt waren vier junge Männer wegen Schändung angezeigt. Nach wiederholten Einvernahmen der beiden Schülerinnen, insbesondere der zur Zeit der Tat 13jährigen Veronika P., wurde die Hauptverhandlung erst im Dezember 1960 vor Gericht durchgeführt.

Auf Antrag des Gerichtes wurde zu der Verhandlung Dr. X., ein Gerichtssachverständiger für Jugendpsychologie, beigezogen. Dr. X. ist eine Kapazität ersten Ranges. Er verfügt über eine reiche praktische Erfahrung als Jugendpsychologe; seinen Ausführungen ist daher größte Bedeutung beizumessen.

Der Sachverständige führte in seinem Gutachten anschaulich aus, daß es sich bei der P. um einen heranwachsenden Menschen handle, dessen geistiges Niveau knapp den Durchschnitt erreiche. Der für die Untersuchung erforderliche Kontakt sei überraschend schnell zustande gekommen. die P. habe sich ihm, so unwahrscheinlich es sei, mit bewußt gespielter sexuell betonter Koketterie vollkommen anvertraut. Ihr Erinnerungsvermögen und ihre Merkfähigkeit seien stark herabgesetzt; sie habe sich aber ehrlich bemüht, verschiedene Begebenheiten in das Gedächtnis zurückzurufen. P. sei ein sehr affektbetontes Wesen und der Beweis ihrer Wahrheitsliebe scheint dadurch erbracht, daß ihre Affekte meist mit ihren Schilderungen übereingestimmt haben. Hierzu führte der Sachverständige erklärend aus, wenn Veronika P. auch den Versuch unternommen haben möge, ihre Erlebnisse falsch und bewußt lügenhaft zu schildern, so sei sie gewiß nicht in der Lage gewesen, auch die häufigen zu ihren Schilderungen passenden Affekte bewußt zu färben. Sie stelle an das Leben keine höheren sittlichen Anforderungen und sei daher nicht in der Lage, ihrer sexuell triebhaften Veranlagung, die die ganze Persönlichkeit beherrsche, genügend ethische Abwehrkräfte gegenüberzustellen. Trotz allen negativen Eigenschaften besitze sie eine echte Gefühlsbindung zu ihrem Elternhaus und vor allem zu ihrem Oberlehrer. Aus ihren Schilderungen über die gegenständlichen Vorfälle sei ehrliche Scham zu entnehmen gewesen, und es schmerze sie, daß sie die Schändungshandlungen im gewissen Maße mitschuldig herbeigeführt und geduldet habe. Wie bereits angedeutet, seien die vorhandenen ethischen Werte jedoch zu schwach, um im entscheidenden Augenblick ihren sexuell primitiven Trieben kritisch und Einhalt gebietend gegenüberzutreten. Zusammenfassend betonte Dr. X., daß er es vermag, eine Atmosphäre zu schaffen, in der ein Kind frei und ungezwungen seine Erlebnisse und Ängste vom Herzen sprechen könne. Die von Veronika P. vor ihm gegebene Schilderung über den Hergang der Tat habe mit ihren vor der Polizei gemachten Angaben in allen wesentlichen Punkten in der Hauptsache übereingestimmt. Wenn das Kind vor Gericht verstockt auf eine Frage die Antwort schuldig geblieben sei oder gar die Unwahrheit gesagt habe, so dürfe daraus keineswegs der Schluß gezogen werden, daß es verlogen sei. Es sei nur allzu verständlich, daß unter der drückenden und unpersönlichen Gerichtssaal-Atmosphäre die Aussage im negativen Sinne beeinflußt werde.

Hinzuzufügen wäre, daß Veronika P. im Verlaufe der Hauptverhandlung wiederholt über Einzelheiten der schon Monate zurückliegenden Tat befragt wurde. Diese Befragung scheint mir unrichtig. Die Erfahrungen lehren, daß eine Befragung über Einzelheiten eines schon längere Zeit zurückliegenden Vorfalles unzweckmäßig ist, sofern man sich vorher nicht über die Gedächtnistreue und Merkfähigkeit des Befragten eingehend informiert hat. Bevor Veronika P. von mir über den Hergang der Tat vernommen wurde, habe ich in den Schülerbeschreibungsbogen Einsicht genommen. Dadurch konnte ich in groben Umrissen ein Bild ihrer Persönlichkeit gewinnen und darauf meine Vernehmungsmethode aufbauen. Diese auf ständiger Beobachtung fußende Schülerbeschreibung deckte sich mit den Ausführungen des Sachverständigen und ergänzte sinnvoll das Gesamtbild der Persönlichkeit der P.

Kurz vor Verhandlungsende wurde P. nochmals in den Zeugenstand gerufen und befragt, ob die von ihr vor der Polizei und dem Untersuchungsrichter gemachten Angaben, der Angeklagte Josef St. habe sie am Geschlechtsteil betastet und durch das Einführen eines Fingers in die Scheide ihre Defloration herbeigeführt, auf Wahrheit beruhe. Nach verstocktem Schweigen gab P. an, daß ihre damaligen Angaben nicht der Wahrheit entsprochen und von

Josef St. daher keine Schändungshandlungen vorgenommen worden seien. Veronika P. wurde daraufhin aufgefordert, die Wahrheit zu sagen und wiederholt eingehend belehrt, daß sie sich wegen der Verbrechen der Verleumdung und des Betruges durch falsche Zeugenaussage zu verantworten habe, falls sie bei ihrer jetzigen Darstellung verbleibe. Ein gutes Zureden, ja selbst die Androhung der ernsten Folgen ihres Verhaltens hinterließen bei P., die knapp die Grenze der Strafmündigkeit überschritten hatte, keinen Eindruck.

Auf die Frage des Verteidigers, was der Sachverständige nun von der Glaubwürdigkeit der Zeugin P. halte, äußerte Dr. X., er müsse zugeben, daß ihm das Verhalten Veronikas unerklärlich sei. Sie befinde sich augenscheinlich in einem Zustand der Gleichgültigkeit und des Nichterfassens. Um diesen gänzlich verstockten und schockartigen Zustand zu lösen, sei es angezeigt, das Mädchen auf mindestens sechs Wochen in die Universitätsklinik einzuweisen. Dieser Vorschlag wurde — vermutlich wegen der damit verbundenen Kosten — vom Gericht abgelehnt. Das Gericht mußte Josef St. freisprechen. Veronika P. wird sich demnächst weiter zu verantworten haben.

Ohne Kritik zu üben, hätte man im Interesse einer einwandfreien Wahrheitsfindung unbedingt dem Vorschlag des Sachverständigen Folge leisten sollen. Wenn, dann wäre es meines Erachtens nur auf diese Weise möglich gewesen, die Wahrheit zu ergründen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens konnten mehrere von Veronika P. verfaßte und an Josef St. adressierte Liebesbriefe beschlagnahmt werden. Die Wiedergabe des schockierenden Inhaltes würde den Rahmen meiner Ausführungen sprengen. Jedenfalls mußte Veronika P. nach dem Inhalt der Briefe mit dem Angeklagten St. ein Liebesverhältnis unterhalten haben. Es ist somit anzunehmen, daß Veronika P. vom Angeklagten St. unter geschickter Ausnutzung eines gewissen Hörigkeitsverhältnisses zur falschen Zeugenaussage angestiftet wurde. Dr. X., dem ich meine Vermutung vortragen konnte, pflichtete mir bei und fügte hinzu, daß er über den Ausgang der Strafverhandlung erschüttert sei. Ich darf hinzufügen, daß die Ausführungen des Sachverständigen, insbesondere die Äußerung, «daß er zugeben müsse, daß ihm das Verhalten Veronikas unerklärlich sei», schonungslos und unmißverständlich das Problem der Kinder- und Jugendlichenaussage aufzeigen. Wer darf sich zumuten, in ähnlich gelagerten Fällen die Wahrheit zu finden, wenn selbst ein in jahrzehntelanger Erfahrung geschulter Jugendpsychologe versagt? Es ist und wird ein Risiko bleiben, nur auf solche Aussagen gestützt, eine Anklage aufzubauen und Recht zu sprechen. Man wird sich bemühen müssen, einen Weg zu finden, der es im Interesse der Rechtssicherheit ermöglicht, nach menschlichem Ermessen frei von Irrtum und Fehlern zu richten.

EXPOSITION NATIONALE SUISSE SCHWEIZERISCHE LANDESAUSSTELLUNG LAUSANNE 1964

Secteur: Art de vivre, Eduquer et créer
Section: Education, enseignement, recherche
Groupe: 02 — Enseignement

II

L'inventaire critique du monde culturel ambiant

Les éléments choisis pour l'exposition le seront en fonction d'un principe sélectif pédagogique: il y aura un inventaire positif et un inventaire négatif. Certains éléments comporteront une double représentation, p. ex. la TV, la radio, les sports, etc.

Eléments positifs

les voyages dans le pays et à l'étranger

les échanges internationaux (vacances passées en Allemagne, en France, en Angleterre, dans une famille)

les livres à bon marché, permettant à tous de se procurer des œuvres de valeur

les mouvements culturels (guildes du théâtre, concerts pour élèves, ciné-clubs pour élèves des gymnases, guildes du disque ou des beaux-arts)

le cinéma dans la mesure où il sert l'esprit: le documentaire géographique, ethnographique, artistique, biographique, scientifique, économique; le film d'enseignement; le film du type «théâtre filmé» (Bourgeois Gentilhomme, Mutter Courage, Hamlet)

la radio dans la mesure où elle ne sert pas de bruit de fond continu: services de la radio-scolaire, d'actualités; concerts, radio-théâtre

la TV dans la mesure où elle apporte à ses spectateurs des valeurs réelles: documentaires, théâtre, etc.

les sports dans la mesure où ils permettent aux jeunes de rétablir l'équilibre entre le corps et l'esprit et qu'ils servents à l'épanouissement de la personnalité (maîtrise du corps, volonté, droiture, équité, confiance en soi), soit donc les *sports pratiqués*, et pratiqués *dans un esprit sportif*